



**Eckpunkte einer
Unternehmenssteuerreform
der Bundesfachkommission Steuern**

Positionspapier

*Die Stimme der Sozialen
Marktwirtschaft*

Eckpunkte einer Unternehmenssteuerreform

Während andere Länder in den letzten Monaten Steuerpolitik als Instrument der Standortpolitik genutzt haben, befindet sich Deutschland im wirtschaftspolitischen Dornröschenschlaf - die letzte Unternehmenssteuerreform erfolgte im Jahr 2008. Noch sprudeln die Steuerquellen, die Beschäftigung ist auf einem Rekordhoch und es werden Tarifabschlüsse auf noch nie dagewesenem Niveau erzielt. Allerdings verdichten sich die Anzeichen, dass sich die Konjunktur künftig - wenngleich immer noch auf hohem Niveau - abkühlen wird. Die aktuelle Koalition verteilt ebenso wie die Vorgängerregierung neue und immer umfangreichere Sozialtransfers, anstatt in guten Zeiten das Land und die Wirtschaft für schlechtere Zeiten fit zu machen. Der Wirtschaftsrat fordert daher ein Umdenken in der Wirtschafts- und insbesondere in der Steuerpolitik; es ist dringend an der Zeit, Deutschland zu einem attraktiven und unkomplizierten Steuerstandort zu entwickeln. Zentrale Bestandteile eines steuerpolitischen Aufbruchs müssen die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags und eine umfangreiche Unternehmenssteuerreform sein, deren wichtigste Aspekte dieses Positionspapier darlegt.

Solidaritätszuschlag vollständig und für alle Steuerzahler abschaffen

Die Einkommensteuer ist bei Personengesellschaften die Unternehmersteuer und zugleich die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Der Soli ist daher zwingend nicht nur für die unteren und mittleren Einkommen, sondern für alle Steuerpflichtigen abzuschaffen. 27 Jahre nach der Deutschen Einheit und bei nochmalig 60 Milliarden Euro an Mehreinnahmen bis zum Jahr 2022 (AK Steuerschätzung Mai 2018) ist es unproblematisch möglich, den Soli mit seinem Volumen von ca. 20 Milliarden Euro pro Jahr komplett und vor allem zeitnah mit dem Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 abzuschaffen. Eine Abschmelzung des Solidaritätszuschlages für ca. 90% der Steuerpflichtigen wäre aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig und würde darüber hinaus für den Bundeshaushalt in der Zukunft zu einem sich über die Jahre anwachsendem Rückzahlungsrisiko in Höhe von mehreren Milliarden Euro nach einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes führen..

Rechtsformneutralität bei der Besteuerung schaffen

Unternehmen, die als Personengesellschaft firmieren – die meisten Familienunternehmen – sind bereits durch die bestehende Situation steuerlich im Nachteil gegenüber Kapitalgesellschaften. Der Gesetzgeber muss umgehend dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der Besteuerung Rechtsformneutralität geschaffen wird und Personengesellschaften nicht länger höheren Steuerbelastungen unterliegen als Kapitalgesellschaften. Dies ist beispielsweise durch eine vereinfachte Option für Personengesellschaften zu lösen, die einen fiktiven Formwechsel für steuerliche Zwecke ermöglicht. Ein zivilrechtlicher Rechtsformwechsel sollte dafür nicht notwendig sein. Die Besteuerung einer optierten Personengesellschaft würde nach Kapitalgesellschaftsgrundsätzen unter Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes erfolgen. Der im Falle einer Optierung notwendige Dokumentations- und Umsetzungsaufwand sollte dabei auf ein Minimum begrenzt werden.

International nicht den Anschluss verlieren

Das deutsche Unternehmenssteuerrecht muss international wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Die globale Vernetzung der Unternehmen macht die Steuerpolitik zu einem der wichtigsten Standortfaktoren. Es gilt eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung, Planungs- und Rechtssicherheit, die Vereinfachung des Steuersystems und der Besteuerungsverfahren sowie die Kompatibilität mit internationalen Standards zu erreichen. Das heißt konkret:

- Senkung der Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf ca. 25 %. Die anderen Industrieländer machen es vor, allen voran die USA. Die meisten Industrieländer liegen auf oder unter diesem Wert. In Deutschland liegt die Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften je nach gewerbsteuerlichem Hebesatz bei 29-35 %. Da sich Konzernzentralen häufig in attraktiven Großstadtlagen befinden, liegen diese meist am oberen Ende der Bandbreite und führen somit in etwa ein Drittel des Gewinns an den Fiskus ab. Bei als Personengesellschaften firmierenden großen (Familien- und Mittelstands-) Unternehmen liegt der Steuersatz inkl. Soli bei ca. 48 % zzgl. der (allerdings bis zu einem Höchstwert anrechenbaren) Gewerbesteuer. Im Falle der Ansässigkeit in attraktiven Lagen liegt die Steuerquote somit teilweise über 50 %.
- Überführung der Gewerbesteuer in eine Zuschlagssteuer zur Körperschaftsteuer und die Abschaffung der enthaltenen Substanzbesteuerung zur Herstellung einer internationalen Kompatibilität der deutschen Unternehmensbesteuerung.
- Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten reduzieren
- Beibehaltung der Abgeltungssteuer auch für Zinseinkünfte
- Hinzurechnungsbesteuerung entschärfen und die Grenze für die Qualifikation von anderen Staaten als „niedrig besteuerte Länder“ an aktuelle Steuersätze anpassen, d.h. Absenkung des Qualifikationssteuersatzes von 25 %, ab dem andere Staaten als "Niedrigsteuerland" gelten, auf 15 %.
- Dynamisierung und Anpassung der im Steuerrecht genutzten Zinssätze an die tatsächlichen Verhältnisse, etwa bei den Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr, §§ 233a i.V.m. 238 AO
- Schnelle und pragmatische Einführung einer - neben der beizubehaltenden Projektförderung stehenden - steuerlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung für alle Unternehmen in Höhe von mindestens vier Milliarden Euro in den nächsten Jahren. Von dieser Förderung dürfen auch Konzerne nicht ausgeschlossen werden.
- Beschränkung der Änderungen an den „share-deal“-Regelungen im Grunderwerbsteuergesetz auf die Verhinderung von missbräuchlicher Anwendung; das heißt Unternehmen und Projektentwickler nicht weiter in ihrer strukturellen Flexibilität einschränken.
- Tatsächlich entstandene wirtschaftliche Verluste nicht weiter untergehen lassen, Verlustverrechnung bei aktiven Unternehmen auch über den Unternehmenserwerb hinaus ermöglichen. Start-Ups gewinnen für Investoren an Attraktivität, wenn die angefallenen Verluste auch nach einer Übernahme geltend gemacht werden können
- Signifikante Anhebung der Grenzen für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG zur Verbesserung der Liquidität von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

- Erhöhung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf mindestens 1.000 Euro in Kombination mit Verkürzungen der AfA-Perioden zur Förderung von Investitionen und somit auch zur Erhöhung der Beschäftigungsquote.
- Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmen durch zeitnahe Betriebsprüfungen und schnellere Reaktionszeiten bei der Beantragung von verbindlichen Auskünften gemäß § 89 AO.
- Reduktion der Steuermesszahl für den Gewerbeertrag von 3,5% auf 2,0% zur Absenkung der Gesamtsteuerbelastung mit Anhebung des Faktors für die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 3,8 auf 5,0, damit die Gewerbesteuerbelastung für jeden Mitunternehmer in voller Höhe auf die Einkommensteuer zur Anrechnung kommen kann.

Steuerliche Berücksichtigung der Digitalisierung mit Augenmaß

Die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft muss sich in den Anknüpfungspunkten der Besteuerung widerspiegeln. Allerdings ist die nicht mit der OECD konzertierte, von der EU-Kommission angedachte, umsatzbasierte Zusatzsteuer systematisch ungeeignet und würde zu Gegenreaktionen von Staaten betroffener Unternehmen führen. Eine Verlagerung der Besteuerung weg von der Wertschöpfung hin zu den Kunden kann für Europa und Deutschland mit Blick auf die Bevölkerungszahlen der relevanten Märkte nicht gewollt sein. Die auf Ebene der OECD begonnen Überlegungen sollten auch aus deutscher Sicht im Sinne einer „digitalen Präsenz“ unterstützt werden, um eine international abgestimmte „digitale Betriebsstättendefinition“ zu erreichen. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass die Neuregelungen mit der Systematik des „Authorized OECD Approach“ in den Doppelbesteuerungsabkommen und den nationalen Gesetzgebungen kompatibel sind.

Bei der Umsetzung der Anzeigepflicht nicht über das Ziel hinaus schießen

Der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, EU-Richtlinien national umzusetzen. Allerdings ist von der seitens des Bundesfinanzministeriums geplanten zusätzlichen, umfangreichen nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen, die weit über den EU-Konsens hinausgeht, dringend abzusehen. Es kann nicht sein, dass ohne Not eine Regelung geschaffen wird, die einer Meldepflicht für das Überqueren einer grünen Ampel gleichkommt. Die Cum-Ex Thematik darf nicht Anlass für eine nationale Anzeigepflicht sein, zumal das Ausmaß Cum-Ex den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung trotz Kenntnis seit mehr als 10 Jahren nicht zu den notwendigen Korrekturen veranlasst hat. Es muss ausreichen, sich als Steuerpflichtiger oder Steuerberater an die geltende Rechtslage zu halten. Eine Auskunft über das Erdenken einer legalen Gestaltung sowie die anonymisierte Meldung an die Behörden ist von der steuerlichen Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht schlicht nicht gedeckt.

Notwendige Reform der Grundsteuer als Chance nutzen

Der Wirtschaftsrat spricht sich bei der gebotenen Neuregelung der Bemessung der Grundsteuer für ein einfach zu handhabendes und auf bekannten Informationen bestehendes Flächenmodell aus, das mindestens aufkommensneutral ausgestaltet werden sollte. Auch sollte darauf geachtet werden, dass keine überproportionalen Mehrbelastungen für einzelne Steuerzahler entstehen. Das Streichen der Umlage der Grundsteuer auf Mieter lehnt der Wirtschaftsrat grundsätzlich ab.

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsrat fordert die Rückbesinnung auf eine verantwortliche und zukunftsorientierte Steuer- und Wirtschaftspolitik im Sinne Ludwig Erhards und eine Abkehr von einer immer weiter steigenden Steuer- und Abgabenquote zum Zwecke des Ausbaus des Sozial- und Transferstaates. Nur ein schlanker, flexibler und schlagkräftiger Staat mit mündigen und selbstverantwortlich handelnden Bürgern ermöglicht den Wohlstand von morgen.

Der Wirtschaftsrat empfiehlt deshalb, dass sich Deutschland Länder wie die USA, Großbritannien oder Frankreich zum Vorbild nimmt und das Leistungsprinzip wieder maßgeblich in die Steuer- und Abgabenpolitik einfließen lässt. Steuersenkungen und Entbürokratisierung sind die Standortfaktoren der Zukunft.